

## Siebenter Abschnitt.

# Geschäftsgang zwischen Senat und Bürgerschaft. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten.<sup>1</sup>

### I. Geschäftsgang.

#### § 47.

1. Die gegenseitigen amtlichen Mitteilungen des Senats und der Bürgerschaft erfolgen schriftlich. Sie werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.<sup>2</sup>

2. Dem Senat ist, sofern er nicht selbst die Zusammenberufung der Bürgerschaft angeordnet hat, die Tagesordnung der letzteren zwei Werktage vor der Sitzung mitzuteilen; auch ist ihm von dem Sitzungsprotokoll der Bürgerschaft halbthunlichst eine Abschrift zuzustellen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Von einem besonderen Abschnitt über die Gesetzgebung konnte abgesehen werden, da die betr. Ausführungen, soweit sie nicht in diesem Abschnitte mit enthalten, schon früher in anderem Zusammenhang gegeben sind. Vgl. über den Umfang der Gesetzgebung S. 42 ff. u. 134 ff., über Verfassungsänderungen S. 135 u. 159 und über die Verkündung der Gesetze S. 85 ff.

<sup>2</sup> Verf. Art. 64, § 2 — Analog Brem. Verf. § 63. In Lübeck werden die Entwürfe des Senats in der Versammlung der Bürgerschaft — zusammen mit dem Votum vom Senat vorher eingeholenden Gutachten des Bürgerausschusses (I. unten Abschnitt 5) — von den Senatskommissaren dem Vorsitzenden der Bürgerschaft übergeben (Verf. Art. 63). Die vom Bürgerausschusse in seinem Gutachten empfohlenen Abänderungen oder Zusätze sind, wenn der Senat denselben nicht beigetreten ist, gleichzeitig mit den Senatsträgern zur Beratung und Beschlußfassung der Bürgerschaft zu verlesen (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 47).

<sup>3</sup> Verf. Art. 50, Abs. 2 u. Art. 48. Außerdem hat der Präsident der Bürgerschaft dem Senat den Namen des zum Vorsitzenden eines Ausschusses Gewählten mitzuteilen (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 21, Abs. 2).